

Passus mit dem ähnlichen anlässlich der Schilderung der Plünderung der Peterskirche in Rom: *quod sine grandi merore nulli dicendum vel audiendum est*¹⁾, so ergibt sich ein beachtlicher Unterschied der Formulierung. Der Satz über die Plünderung in Rom spricht nur vom Hören und mündlichen Weitergeben der traurigen Kunde über die Peterskirche; der Satz über Xanten aber wendet sich, wenn auch nicht an Augenzeugen, die dem Brand beigewohnt haben, — dagegen spricht schon das *est*²⁾ — so doch an Leser, die von dem Brand hören und das Ergebnis des Brandes noch an Ort und Stelle sehen können. Die Nähe des Verfassers zu dem Xantener Brand wird damit deutlich. Ein Wormser Verfasser hingegen hätte sich nicht so selbstverständlich an Menschen wenden können, die die Brandstätte noch besichtigen konnten. Das gilt umso mehr, als dieser Bericht nicht gleichzeitig, sondern erst nach 870, niedergeschrieben wurde³⁾.

Eine engere Beziehung dieses Annalisten zum friesischen Schauplatz kommt auch im Bericht zu 866 (= 865)⁴⁾ zum Ausdruck, wenn im Unterschied zu den hier versagenden *Annales Fuldenses* und *Annales Bertiniani* festgestellt wird: *Eo anno pagani reliquias Fresiae nimium vastaverunt*. Der Ausdruck *reliquias Fresiae* läßt deutlich den Verfasser erkennen, der über den Umfang der Verwüstungen aus eigener Anschauung unterrichtet war. Wenn schließlich zu 868 (= 867) und 871 (= 870) auf heidnische Einfälle nach Irland hingewiesen wird⁵⁾, so offenbart dies abermals den Blick eines der See zugewandten Verfassers, nicht den eines Binnenländers. Schließlich steht zum Jahre 873 der Bericht über die Niederlage und den Tod des in Friesland gefallenen Normannen Rodulf⁶⁾ an Objektivität und Ausführlichkeit dem der *Annales Fuldenses* nach, offenbart aber mit

¹⁾ Ann. Xant. 846 S.15.

²⁾ Steffen S.100 nimmt allerdings Vorliegen eines Augenzeugenberichtes an und führt die Verschiebung in der Zeitfolge erst auf den Kompilator zurück.

³⁾ Das ergibt sich nicht nur aus der Abfassung des 2. Teiles überhaupt (vgl. dazu oben S. 60 Anm. 5), sondern auch aus dem an die Xantener Episode angefügten Satz: *Guntharius autem isdem temporibus ibidem rector et episcopus preesse videbatur* . . ., durch den der Bericht in den Zusammenhang der literarischen Zielsetzung dieses Verfassers (vgl. darüber unten S. 77 ff.) gezogen wird. Damit ist die Abfassung dieses Jahresberichtes nicht nur nach der Absetzung Gunthars, sondern am wahrscheinlichsten erst nach der Weihe seines Nachfolgers Willibert (870) anzunehmen.

⁴⁾ Ann. Xant. 866 (= 865) S.23.

⁵⁾ Ann. Xant. 868 (= 867) S.26, 871 (= 870) S.30.

⁶⁾ Ann. Xant. 873 S.32f.